

Neuerung bei der Richtlinie aws Investitionsprämie

Mit Dienstag, 1.9.2020 wurden auf Initiative des Richtliniengebers die Richtlinien der aws Investitionsprämie geringfügig adaptiert.

Diese Änderungen betreffen folgende Details:

Ergänzung im Punkt 5.3.2. Erste Maßnahmen

Hier wurden im ersten Absatz zwei Sätze eingefügt, damit die Investitionsprämie auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die erste Maßnahme für eine Investition aufgrund einer ausstehenden, aber schon beantragten behördlichen Genehmigung nicht möglich ist.

„Sollte das Nichtvorliegen bereits beantragter behördlicher Genehmigungen die oben angeführten ersten Maßnahmen nicht fristgerecht ermöglichen, gilt die Beantragung der behördlichen Genehmigung als erste Maßnahme. Die Beantragung der behördlichen Genehmigung muss jedenfalls vor dem 31. Oktober 2020 erfolgt sein.“

Ergänzung und Klarstellung im Punkt 5.3.3 Grenzen für förderungsfähige Investitionen

Diese Änderung dient der Gleichbehandlung aller Konzerne bzw. Unternehmensgruppen. Bei der Unternehmensgruppenbetrachtung wird nicht mehr auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses gem. § 244 UGB abgestellt, sondern auf die diesbezüglichen Beteiligungsregelungen.

„Das maximal förderbare Investitionsvolumen ist EUR 50 Mio. ohne USt. pro Unternehmen bzw. pro Konzern. Konzerne im Sinne dieser Richtlinie sind Konzerne im Sinne der Beteiligungsregelungen des § 244 UGB mit Ausnahme der Wortfolge „mit Sitz im Inland“ und Abs. 7 leg cit.“

Ergänzung im Punkt 5.4. Nicht förderungsfähige Investitionen, Abs. 5)

Zur Klarstellung, dass ausschließlich auf das betriebsnotwendige Vermögen abgestellt werden muss, wurde bei den nicht förderungsfähigen Investitionen im Abs 5) eine Ergänzung in folgender Form vorgenommen:

Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten) und Investitionen in nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

Streichung im Punkt 6.4. Abrechnung, dritter Absatz

Nachdem gesetzlich vorgesehen wurde, dass die Investitionsprämie zu keiner Kürzung der Absetzung für Abnutzung führt, wurde der Satz beginnend mit „Klarstellend...“ gestrichen.

Anhang 1 Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung“

6. Energiesparen in Betrieben:

Änderung: lit b und Adaption Informationsblatt

Lit b:

- Aufnahme des Wortes „Elektrotechnik“
- Streichung des Teilsatzes: „[...] mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied, das ist eine Einsparung [...]“ und Ersatz mit: „[...], die zu einer Energie- oder Treibhausgaseinsparung [...]“

15. Investition zur Luftreinhaltung: *Amoniak* (NH₃) wurde aufgenommen und das Informationsblatt adaptiert

19. Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Änderung im Informationsblatt: Streichung des Wortes „*landwirtschaftlichen*“ im ersten Absatz.

21. Forcierung der Elektromobilität

Änderungen: lit a, lit c und Adaption Informationsblatt

Lit a:

- Streichung des Satzes beginnend mit „*Die Elektro-Fahrzeuge müssen mit Strom [...]*“.
- Verschiebung des letzten Satzes beginnend mit „*Die Bestätigung über den Bezug von Strom [...]*“ mit Streichung des Wortes „*Ladekarte*“ in lit c.

Lit c:

- Aufnahme der Bestätigung über den Bezug von Strom aus lit a

Damit wurden die Richtlinien in wenigen Teilbereichen geschärft und sind ab sofort gültig.

Details dieser Änderungen sind auch der im Änderungsmodus überarbeiteten Version der FAQs zu entnehmen.

Diese stehen auf der Internetseite www.aws.at/investitionspraemie zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Hinweis!

Laut Auskunft des BMDW sind zudem Anträge, die im Betrachtungszeitraum zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 eingebracht werden aufgrund der beihilfenrechtlichen Konstruktion als allgemeine Maßnahme jedenfalls zu bedienen. Die Mittel von EUR 1 Mrd. werden im Bedarfsfall durch eine Gesetzesänderung aufgestockt.